

AUFLAGEN ZUR ERLAUBNIS AUF SONDERNUTZUNG DES ÖFFENTLICHEN BEREICHES DER STADT RATHENOW

1. Bei Sperrung des Gehweges und/oder der Fahrbahn bzw. Teilsperren der Fahrbahn ist eine verkehrsrechtliche Anordnung von der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland, Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60 in 14641 Nauen einzuholen.
(Telefon: 03321 / 403-5330)
2. Die beantragte Aufgrabung und ihre Schließung darf nur durch eine anerkannte Fachfirma (Voraussetzung ist die Eintragung im Handelsregister) durchgeführt werden. Die einschlägigen Richtlinien und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung insbesondere die ZTVA- StB, RSA, ZTVT- StB, ZTVE- StB, ZTVbit- StB, Baustellenverordnung, ZTV- FuG- StB/ Teil 4, BTR RC- StB und TL Min- StB sind zu beachten. Vorab sind Ortstermine mit dem Bau- und Ordnungsamt, SG Tiefbau zu vereinbaren um den Ist – Zustand festzustellen, nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine Abnahme. Eine Lageskizze des Bauvorhabens ist mit Beantragung der Sondernutzung einzureichen.
(Telefon: 03385/ 596 536)
3. Zur Wahrung der Stand- und Bruchsicherheit von Bäumen ist die DIN 18920 und die RAS- LP 4 „Schutz von Bäumen (etc.)bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV Baumpflege in ihren jeweils gültigen Fassungen zu beachten. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Friedhöfe und Grünanlagen
(Telefon: 03385/596- 542 oder - 546).
4. Die Aufstellung/Ablagerung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr nicht mehr als notwendig behindert wird. Der Aufstellungs-/Absperrensport ist ordnungsgemäß abzusichern und während der Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.
5. Der Antragsteller haftet für alle Schäden an den Versorgungs- oder Abwasserleitungen, die während der Sondernutzung entstehen oder später durch Setzungen verursacht werden. Er hat im Schadensfall auf seine Kosten für sofortige Abhilfe zu sorgen.
6. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen, die von den Versorgungsträgern und Dienststellen gemachten Auflagen sowie die Bedingungen und Auflagen für die Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen sind Bestandteil dieses Bescheides. Bei Nichteinhaltung hat neben dem Veranlasser der Maßnahme die bauausführende Firma die Kosten für die vom Bau- und Ordnungsamt/Sachgebiet Tiefbau hierdurch veranlassten Maßnahmen zu tragen und mit einer Anzeige wegen Ordnungswidrigkeit zu rechnen. Die Erlaubnis ist auf die Dauer der Maßnahme auf der Baustelle aufzubewahren und auf Verlangen dem städtischen Aufsichtspersonal und der Polizei vorzuzeigen.
7. Das Anbringen oder Anbringen lassen, Aufstellen oder Aufstellen lassen von Plakaten, Anschlägen, Plakatständern und anderen Werbemitteln jeder Art ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen untersagt.
Ein Hinausragen in die Fahrbahn ist nicht gestattet. Die Befestigung ist nur mittels Schnur o. ä. nichtmetallischer Werkstoffe gestattet und ist so vorzunehmen, dass ein eigenständiges Lösen verhindert und somit eine Verkehrsgefährdung ausgeschlossen ist.
Darüber hinaus ist das Anbringen von Plakaten und anderen Werbemitteln an Verkehrszeichen oder Bäumen verboten. Ebenso ist die Anbringung von Werbemitteln in Kreuzungsbereichen unzulässig. Als Kreuzungsbereich gilt beidseitig der Bereich bis zu 50 m vor dem Schnittpunkt der einmündenden Straße.
Im übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Werbesatzung.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rathenow, Bau- und Ordnungsamt, SG Ordnungsverwaltung, Berliner Straße 15 einzulegen.